

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der CO2 EA GmbH**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendungen für Lieferungen und Leistungen (Lösungen, Kompensierungen und Waren) der CO2 EA GmbH, Entenplatz 1, 8020 Graz, Österreich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht aber gegenüber Verbrauchern. Die AGB sind wirksam für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. CO2 EA GmbH wird nachfolgend als „CO2 EA“ bezeichnet.
2. Die Hauptleistungen von CO2 EA sind die Erstellung von Projekten zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von CO2 Emissionen, die Bereitstellung und der Handel mit eigenen Emissionsminderungszertifikaten in entsprechenden Mengen, die Beratung und Konzeption von marketingrelevanten Belangen, unter anderem in der Kommunikation der Marke KlimaPARTNER, sowie der CO2 EA zugehörigen Labels, Logos und Zertifizierungen.
3. Als Nebendienstleistung und von geringer wirtschaftlicher Relevanz ist das Angebot der Berechnung des CO2-Fußabdruckes und der damit verbundenen Erstellung eines Emissionsberichtes.
4. Für die Kompensierungsdienstleistungen von CO2 EA gelten ergänzend die besonderen Bedingungen Kompensierung am Ende dieser AGB.
5. Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bestimmungen oder abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch nicht, wenn CO2 EA in Kenntnis der abweichenden Bestimmungen eine Leistung erbringt, es sei denn CO2 EA hat der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
6. Auch für den Fall, dass ein Vertrag online geschlossen wird, erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an.
7. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen sind die Mitarbeiter von CO2 EA nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB oder dem Vertrag abweichen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

1. Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung des unterzeichneten CO2 EA Angebots durch den Auftraggeber oder eine sonstige Vertragsvereinbarung der Vertragsparteien zustande.

Für den Fall einer vom Angebot abweichenden Bestellung durch den Auftraggeber wird die Bestellung nur bindend, wenn CO2 EA die Bestellung schriftlich bestätigt hat oder den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Sofern ein Auftraggeber selbst Kompensierungen für Endkunden oder sonstige Dritte in Auftrag gibt, kommt dadurch kein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen CO2 EA und dem Endkunden zustande. CO2 EA führt seine Dienstleistungen ausschließlich im Auftrag des vertraglichen Auftraggebers aus, es sei denn es ist etwas anderes explizit vereinbart. Entsprechend erfolgt die Abrechnung der CO2 Kompensierungsaufträge ausschließlich zwischen CO2 EA und dem Auftraggeber.

## **§ 3 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten**

1. Umfang und Art der von CO2 EA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem unterzeichneten Angebot in Verbindung mit der dem Angebot anhängenden Leistungsbeschreibung. Änderungen sind nur einvernehmlich möglich; es gilt das Schriftformerfordernis nach § 1 Abs. 7.
2. Die Leistungspflicht von CO2 EA besteht vorbehaltlich der erfüllten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt gegenüber CO2 EA die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der von ihm gelieferten bzw. eingegebenen Daten sicher. CO2 EA kann die Richtigkeit der überlassenen Daten nicht überprüfen. Jegliche Haftung von CO2 EA für Ergebnisse, die sich aufgrund von falsch gelieferten bzw. eingegebenen Daten ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. CO2 EA berechnet die CO2-Emissionen ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Daten.
4. CO2 EA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Aktualität der Berechnungsgrundlagen.
5. CO2 EA ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen und an Subunternehmer zu vergeben.

## **§ 4 Leistungsfristen, Verzug der Leistung und Haftung für Verzug**

1. Im Fall genannter Leistungstermine im Angebot, gelten diese, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich als fix und verbindlich gekennzeichnet sind, nur näherungsweise. CO2 EA gerät immer erst nach einer Mahnung des Auftraggebers in Verzug, auch wenn die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.
2. Die Einhaltung von festen Lieferterminen setzt die vereinbarte oder nach Art der Leistung üblicherweise erforderliche rechtzeitige Mitwirkung und Lieferung

von Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Termine angemessen. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt, verlängern sich die Fristen angemessen. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

#### **§ 5 Vergütung, Steuern und Haftung für Zahlungsverzug**

1. Die jeweilige Vergütung für die Leistungen von CO2 EA richtet sich nach der Einzelbeauftragung. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ab Lieferort, Sitz von CO2 EA. Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Etwaige anfallende Spesen und Reisekosten sind in den Beiträgen nicht enthalten, sondern werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt.
3. Soweit nicht anders vereinbart werden Beratungen und andere Supportleistungen gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlung der Rechnung erfolgt bargeldlos auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten. Rechnungen von CO2 EA sind jeweils spätestens 14 Tage, soweit auf der Rechnung nicht anders angegeben, nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. CO2 EA ist berechtigt Zahlungen auf die ältesten fälligen Forderungen von CO2 EA gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
5. Mehrere CO2 Kompensationsaufträge können grundsätzlich monatlich gemeinsam abgerechnet werden. CO2 EA behält sich abweichend davon in seinem Ermessen das Recht vor, im Fall von sehr geringen (bis EUR 50 netto) oder sehr hohen Auftragswerten jeweils einzeln abzurechnen. Eine Abrechnung erfolgt in jedem Fall spätestens im Dezember jeden Jahres.
6. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf den jeweils offenen Betrag an.
7. Kommt der Auftraggeber trotz Mahnungen mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers spürbar beeinträchtigen, z.B. Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, so ist CO2 EA berechtigt,

etwaige weitere Leistungen, zu denen sich CO2 EA verpflichtet hat, vorläufig einzustellen, sämtliche offenen Beträge sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

## **§ 6 Geistiges Eigentum**

1. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an Leistungen und Services von CO2 EA verbleiben bei CO2 EA. Dies betrifft insbesondere zur Verfügung gestelltes Know-How, schriftliche oder elektronische Informationsmaterialien, Marketingunterlagen, Logos, Labels sowie mediale Erzeugnisse und alle anderen vergleichbaren Wertschöpfungen von CO2 EA.
2. Nutzungsrechte des Auftraggebers richten sich ausschließlich nach der jeweiligen Vereinbarung der Parteien und nach Maßgabe dieser AGB.
3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonst der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

## **§ 7 Allgemeine Haftung auf Schadensersatz**

1. CO2 EA haftet gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlungen – nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn und Finanzierungskosten.
2. Dieser Haftungsausschluss gemäß §7 Abs. 1. gilt nicht im Fall von 1. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, 2. Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, 3. Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie 4. wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet CO2 EA nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vereinbarungspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Soweit CO2 EA nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung von CO2 EA bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Soweit die Haftung nach §7 ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern der CO2 EA, sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Soweit nicht schriftlich anderweitig geregelt, haftet CO2 EA aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag

namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.

## **§ 8 Haftung für Kompensierungsleistungen**

Die Haftung von CO2 EA hinsichtlich der Kompensierungsleistungen ist in den §§ 13 – 16 geregelt.

## **§ 9 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

1. Die Laufzeit des Vertrags beläuft sich auf ein Jahr. Sofern in einer Einzelbeauftragung nicht anders geregelt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Unbefristete Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. CO2 EA wird, soweit in der Beauftragung die Erstellung und Überlassung von Unterlagen vereinbart wurde, diese dem Auftraggeber spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert übergeben, bei außerordentlicher Kündigung im jeweils vorhandenen Bearbeitungsstand.

## **§ 10 Geheimhaltung und Nennung als Kundenreferenz, Aufnahme in Datenbanken**

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertrags erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z.B. Preise, Kosten u. ä.) Informationen einschließlich solcher Informationen, die im Rahmen der Nutzung von Services ausgetauscht oder zugänglich werden und/oder im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Services erhalten werden (nachfolgend zusammen als „Informationen“ bezeichnet) nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zu verwenden, sie im Übrigen jedoch vertraulich zu behandeln und Dritten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die jeweils andere Partei, nicht zugänglich zu machen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie
  - (1) vor dem Empfang hiervon Kenntnis hatte, oder
  - (2) der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
  - (3) der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich war, oder
  - (4) ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind, oder
  - (5) von der empfangenden Partei bereits unabhängig entwickelt worden sind, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachzuweisen ist.

3. Die vorstehenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nach Beendigung eines Vertrages fort.
4. Der Auftraggeber räumt CO2 EA das widerrufliche Recht ein, vom Auftraggeber anlässlich der Nutzung von Services erlangte Aktivitäts- und Emissionsdaten in anonymisierter Form auch über das Ende des Vertrages zu nutzen, insbesondere in CO2 EA Datenbanken aufzunehmen und auch kommerziell zu verwerten. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten von CO2 EA unter diesen AGB im Übrigen unberührt bleiben.
5. Weiter räumt der Auftraggeber CO2 EA das Recht ein, den Auftraggeber in die KlimaPARTNERliste aufzunehmen und den Auftraggeber als KlimaPARTNER zu benennen. Zu diesem Zweck räumt der Auftraggeber CO2 EA ein einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo des Auftraggebers ein.  
Der Auftraggeber kann dieses Recht jederzeit gegenüber CO2 EA mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Soweit CO2 EA auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird CO2 EA ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. CO2 EA wird Weisungen des Auftraggebers für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Auftraggeber trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Auftraggeber wird mit CO2 EA die Details für den Umgang mit den Daten des Auftraggebers nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.
2. Der Auftraggeber bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes CO2 EA von Ansprüchen Dritter frei.
3. Für das Verhältnis zwischen CO2 EA und dem Auftraggeber gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Auftraggeber, außer soweit CO2 EA etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme von CO2 EA durch die betroffene Person. CO2 EA wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.
4. CO2 EA gewährleistet, dass Daten des Auftraggebers ausschließlich im Gebiet Österreichs, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, soweit nicht abweichend vereinbart. Ausgenommen ist die Kommunikation zwischen CO2 EA und dem Auftraggeber auf elektronischem Weg.

5. CO2 EA verwendet zur elektronischen Datenübermittlung Lösungen von Drittanbietern, deren Server sich auch außerhalb der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. CO2 EA kann für Sicherheitsverletzungen der Drittanbieter nicht in Haftung genommen werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von CO2 EA ist, soweit in der jeweiligen Beauftragung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Sitz von CO2 EA.
2. Sämtliche Kommunikation durch CO2 EA gegenüber dem Auftraggeber erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, auf elektronischem Weg. CO2 EA behält sich das Recht vor, in Einzelfällen eine andere Form, z.B. die Schriftform, zu wählen.
3. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und CO2 EA gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz von CO2 EA.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame individualvertragliche Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle einer unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages. Unwirksame AGB-Bestimmungen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ersetzt.
6. Änderungen und Ergänzungen zu der jeweiligen Beauftragung sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien (CO2 EA und Auftraggeber) ausdrücklich vereinbart wurden; es gilt die Regelung des §1 Abs. 7.
7. CO2 EA behält sich die jederzeitige und ohne Angabe von Gründen mögliche Änderung der Bestimmungen seiner allgemeinen und speziellen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vor. CO2 EA wird dem Auftraggeber die Änderungen der Geschäftsbedingungen rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail und in Ausnahmefällen auf dem Postweg mitteilen. Die Änderungen gelten als angenommen, soweit der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht. CO2 EA weist

den Auftraggeber in seiner Benachrichtigung gesondert auf die sechs Wochenfrist und die rechtlichen Folgen der Annahme bei fehlendem Widerspruch hin.

## **II. Sonderbedingungen Kompensierung**

Ergänzend zu den §§ 1-12 der AGB gelten für den Bereich Kompensierung die folgenden Bestimmungen:

### **§ 13 Vertragsgegenstand bei Kompensierungsdienstleistungen**

1. CO2 EA bietet per Einzelvereinbarung (§2) seinen Auftraggebern auf Basis eines Dienstvertrages den Ausgleich von CO2-Emissionen des Auftraggebers bzw. bei Bedarf und im Vertrag gesondert erwähnt, von dessen Endkunden an, die sog. CO2-Kompensation.

CO2-Zertifikate gemäß diesen AGB sind CEA-Zertifikate die zu 100% durch UN und Gold Standard zertifizierte Klimaschutzprojekte des freiwilligen Emissionshandels gedeckt sind, und mit denen regionale Aufforstungsprojekte unterstützt werden.

2. Voraussetzung für die Annahme der Einzelbeauftragung durch CO2 EA ist die Beauftragung einer Mindestmenge von 1.000 kg CO2/Auftrag durch den Auftraggeber. Für den Fall, dass diese Mindestmenge nicht erreicht wird, behält sich CO2 EA das Recht vor, die bestellte Menge auf die Mindestmenge aufzurunden, um die Kompensation technisch abbilden und damit durchführen zu können.

Eine etwaige Restmenge an CO2, zwischen Erwerb in 1.000 kg Einheiten und dem tatsächlichen Bedarf kann als Gutschrift gehalten werden.

### **§ 14 Vertragsdurchführung**

1. Die CO2 EA Dienstleistung der CO2-Kompensation erfolgt auf dem Weg der Abdeckung durch geprüfte und anerkannte Klimaschutzprojekte, der Ausgabe von CEA-Zertifikaten und deren Buchführung, sowie die Unterstützung regionaler Aufforstungsprojekte. CO2 EA sorgt dafür, dass ein ausreichendes Kontingent an CEA-Zertifikaten zur vertraglich vereinbarten CO2-Kompensation zur Verfügung steht. Die Auswahl der zertifizierten Klimaschutzprojekte zur Abdeckung der CEA-Zertifikate liegt ausschließlich CO2 EA vor.
2. Die ausgestellten Emissionsminderungsgutschriften sind im Sinne des Emissionsrechtshandels werthaltig. Um sicherzustellen, dass jedes Zertifikat nur einen einmaligen Verwendungszweck erfüllt, wird es einem CEA-Zertifikat zugeordnet. Die Stilllegung eines CEA-Zertifikates erfolgt durch die Zuordnung und Unterstützung eines regionalen Aufforstungsprojektes und kann je nach Volumenaufkommen und der Projektgrößen mehrere Jahre in Anspruch



nehmen. Durch die Abdeckung jedes CEA-Zertifikates gilt die äquivalente Menge bei Erwerb als kompensiert.

3. Ein eigener Anspruch des Auftraggebers auf den persönlichen Erhalt von Emissionsminderungsgutschriften zur Abdeckung von CEA-Zertifikaten oder eine bestimmte andere Verwendung besteht nicht. Der Auftraggeber erhält nach diesem Vertrag ein Zertifikat, welches die CEA-Zertifikatseriennummern der zur Kompensation vereinbarten Menge an CO<sub>2</sub> enthält.
4. Die CO<sub>2</sub> Zertifikate zur Abdeckung der CEA-Zertifikate werden durch die CO<sub>2</sub> EA entgegengenommen und auf deren Namen ausgestellt, anschließend werden diese einem CEA-Zertifikat zugewiesen.
5. CO<sub>2</sub> EA übernimmt keine Gewähr dafür, dass aus einem bestimmten Klimaschutzprojekt dauerhaft CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate zur Verfügung stehen (Vorratsschuld). Aus diesem Grund werden sämtliche CEA-Zertifikate durch einen Mix an verschiedenen Projekten abgedeckt.
6. Jedes CEA-Zertifikat unterstützt ein regionales Aufforstungsprojekt. Ein CEA-Zertifikat wird erst bei freier Kapazität in chronologischer Reihenfolge einem Projekt zugewiesen.
7. Die Ausgabe eines CEA-Zertifikates erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages.

#### **§ 15 Haftung CO<sub>2</sub> EA für Klimaschutzprojekte**

1. Die zur Abdeckung der CEA-Zertifikate erworbenen Emissionsminderungsgutschriften stammen von Klimaschutzprojekten, die nicht von der CO<sub>2</sub> EA betrieben werden. Die CO<sub>2</sub> Einsparung durch Klimaschutzprojekte stellt eine Fremdleistung des jeweiligen Projektbetreibers des Klimaschutzprojekts dar, für die CO<sub>2</sub> EA keine eigene Haftung übernimmt. Fremdleistungen sind Leistungen, die nicht Bestandteil der eigenen, von CO<sub>2</sub> EA selbst oder durch ihre Erfüllungsgehilfen zu erbringenden Leistungen sind, sondern Leistungen, deren Erfüllung von Dritten abhängig ist und auf deren Durchführung CO<sub>2</sub> EA keinen eigenen direkten Einfluss hat.
2. In Bezug auf solche Fremdleistungen beschränkt sich die Haftung von CO<sub>2</sub> EA auf die gewissenhafte Auswahl der Fremdleistungen sowie den Erwerb der Emissionszertifikate.

Obwohl von CO<sub>2</sub> EA nur Projekte ausgewählt werden, deren Betreiber für vertrauenswürdig gehalten werden und von den Vereinten Nationen und oder dem Gold Standard zertifiziert sind, kann ein bestimmter Erfolg bei der Reduzierung von Emissionen oder eine konkrete nachweisbare Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen durch CO<sub>2</sub> EA nicht garantiert werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Projekt nicht in der Lage ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen wie vereinbart zu reduzieren, wird CO<sub>2</sub> EA dieses Projekt nicht weiter für die Abdeckung der CEA-Zertifikate einsetzen, sondern Zertifikate eines anderen geeigneten Klimaschutzprojekts verwenden.

3. CO2 EA prüft die für die Abdeckung der CEA-Zertifikate eingesetzten Projekte auf Grundlagen der von den Projektbetreibern und Zertifizierungsorganisationen bzw. Verifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. CO2 EA haftet nicht für die Richtigkeit der ihr von der Zertifizierungsorganisation oder den Projektbetreibern zugänglich gemachten Informationen und den Angaben in Prospekten bzgl. der verursachten Emissionen und der erreichten Emissionsminderungen und anderen Projektinformationen. CO2 EA haftet ferner nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Überprüfung der Projekte durch unabhängige Verifizierungsstellen.
4. Die regionalen Aufforstungsprojekte, die durch die Unterstützung der CEA-Zertifikate realisiert werden können, werden, sofern nicht anders bei Einzelprojekten bekanntgegeben, durch die CO2 EA durchgeführt. Die Aufforstungsprojekte bestehen zumeist aus mehreren nicht zusammenhängenden Grundstücken, die sich zumeist nicht im Besitz der CO2 EA befinden. Welche Grundstücke einem Projekt zugeordnet werden hängen von der Lage sowie dem Jahr der Aufforstung ab. Es können Grundstücke, die sich im selben Bundesland verstreut befinden und über eine Zeitspanne von bis zu 2 Jahren aufgeforstet werden, in einem Projekt zusammengeführt werden.
5. Grundstückseigentümern ist es über eine individuelle vertraglich vereinbarte Dauer, zumindest von 70 Jahren, nicht erlaubt Bäume aus den Projektgrundstücken zu entfernen. Es ist weder eine Durchforstung noch eine anderwärtige Bewirtschaftung erlaubt. CO2 EA behält sich vor, eine Durchforstung bzw. eine Entfernung von einzelnen Bäumen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, unter anderem auch sofern es zu einer Gefahr von Leib und Leben oder einem Schädlingsbefall kommt.
6. Das erste Projektjahr beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Projektidentifikationsnummer. Bevor ein Aufforstungsprojekt seine Identifikationsnummer erhält, werden die geeigneten Grundstücke gebündelt, diese müssen bereits bei der Zuweisung zu einem Projekt zumindest zu 80% aufgeforstet worden sein, die gesamte Menge an CO2, welche über die Projektdauer gebunden werden kann, berechnet und angeführt werden.
7. Da ein CEA-Zertifikat erst nach Ausstellung einem Aufforstungsprojekt zugewiesen werden kann, kann die Zuweisung und anschließende Schließung eines CEA-Zertifikates, je nach Höhe des offenen Zertifikatvolumens und der verfügbaren Aufforstungsprojekte, einige Jahre dauern. CO2 EA gewährleistet eine chronologische Reihenfolge in der Zuweisung der CEA-Zertifikate zu den Aufforstungsprojekten. CO2 EA kann nicht haftbar gemacht werden, sollte es zwischen der Ausstellung eines CEA-Zertifikates und der Zuweisung zu einem Aufforstungsprojekt zu einer Verzögerung und somit einer erhöhten Wartezeit kommen, sofern eine chronologische Reihenfolge der Zuteilung eingehalten wurde.

8. Die Aufforstungen werden mit freiwilligen, internen MitarbeiterInnen, Schulklassen im Rahmen von Projekten, MitarbeiterInnen von KlimaPARTNER Unternehmen, u. Ä. umgesetzt. CO2 EA behält sich vor, bei berechtigtem Bedarf, einen Drittanbieter mit der Aufforstung von Grundstücken zu beauftragen.
9. CO2 EA kann nicht für Schäden an Aufforstungsprojekten durch höhere Gewalt verantwortlich gemacht werden. Finanzielle Entschädigungen werden in keinem Fall an den Auftraggeber gewährt. Kompensierte CO2-Emissionen gelten auch nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt als kompensiert.
10. CO2 EA ist lediglich innerhalb der ersten fünf Jahre zu einer erneuten Aufforstung verpflichtet, sofern der Ausfall von Setzlingen aufgrund von Handlungen der CO2 EA verursacht wurde.
11. Bei Ausfall einer Fläche scheidet diese Fläche aus dem Projekt aus. CO2 EA behält sich in diesem Fall die sofortige Abänderung des Kompensationsprojektes vor.

#### **§ 16 Haftung Auftraggeber**

1. Der Auftraggeber stellt gegenüber CO2 EA die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten sicher. CO2 EA kann die Richtigkeit der überlassenen Daten nicht überprüfen. Jegliche Haftung von CO2 EA für Ergebnisse, die sich aufgrund von falsch gelieferten Daten ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber darf nur die, laut des Vertrages tatsächlich klimaneutral gestellten Bereiche bzw. Aufträge, als solche kennzeichnen. Stellt CO2 EA fest, dass der Umfang an klimaneutral gekennzeichneten Produkten, Bereichen oder Dienstleistungen größer ist als das Auftragsvolumen, welches in dem Vertrag angeführt wurde, so ist CO2 EA berechtigt, dem Auftraggeber Zertifikate in entsprechendem Umfang zu berechnen. CO2 EA ist berechtigt die Menge der Emissionsrechte bei fehlender Kooperation des Unternehmens entsprechend Treu und Glauben zu schätzen. Für Schäden, die CO2 EA aus schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftraggebers – z.B. durch Missbrauch der Kennzeichnungssymbolik – entstehen, behält sich CO2 EA darüber hinaus das Recht vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

### **III. Markennutzungsvereinbarung**

#### **§ 17 Einräumung von Markennutzungsrechten für CO2 EA Kennzeichnungen**

1. CO2 EA stellt dem Auftraggeber für die Dauer der KlimaPARTNERSchaft entsprechende Kennzeichen der CO2 EA GmbH (beispielsweise das CO2 EA KlimaPARTNER Logo, nachfolgend „CO2 EA Kennzeichen“) mit den geschützten Marken von CO2 EA gemäß den jeweils gültigen Leitlinien zur Nutzung von CO2 EA Kennzeichen für Kunden, insbesondere auf der Grundlage des jeweils

aktuellen CO2 EA KlimaPARTNER Logo Leitfadens, zur Verfügung. Das Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber bezogen auf das oder die jeweiligen Kennzeichen und die konkrete lizenzierte Nutzung für seine Werbung und Außenkommunikation in Bezug auf die Zusammenarbeit mit CO2 EA und den damit verbundenen Dienstleistungen im Bereich des Klimaschutzes.

2. Der Auftraggeber ist damit im Rahmen der geltenden Nutzungsbestimmungen und im jeweils vereinbarten Nutzungsumfang berechtigt, die konkret lizenzierte CO2 EA Kennzeichen auf den jeweils lizenzierten Produkten oder Produktgruppen und -mengen und deren Verpackungen anzubringen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und damit für sie zu werben. Gleiches gilt in Bezug auf das jeweils lizenzierte Unternehmen, die lizenzierte Unternehmensgruppe oder lizenzierte Infrastruktur (Fahrzeuge, Kommunikationsmaterialien, usw.). Die Nutzung der CO2 EA Kennzeichen darf nur in der konkret lizenzierten Form und vorgegebenen, grafischen und farblichen Gestaltung und nach den Maßgaben des jeweils aktuellen CO2 EA KlimaPARTNER Logo Leitfadens erfolgen. Die Nutzung des CO2 EA KlimaPARTNER Logos unterliegt insbesondere den weiteren Anforderungen an die Angabe der zutreffenden CO2 EA KlimaPARTNER Identifikationsnummer innerhalb des Logos.
3. An den CO2 EA Kennzeichen erhält der Auftraggeber ein räumlich und inhaltlich begrenztes, einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, das zeitlich auf die Laufzeit der KlimaPARTNERSchaft begrenzt ist. Die Lizenz ist beschränkt auf die zum jeweiligen Einzelauftrag angegebenen Produkte, Bereiche oder Dienstleistungen und Gebiete. Eine Abwandlung der CO2 EA Kennzeichnung oder Verbindung mit anderen Kennzeichen und Zeichenelementen ist unzulässig. Jegliche grafische oder sonstige Abänderung und Bearbeitung sind nur mit schriftlicher Genehmigung von CO2 EA zulässig.
4. Die Rechtsübertragung oder Erteilung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber (auch an verbundene Unternehmen) ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen Genehmigung von CO2 EA. Das Nutzungsrecht selbst darf ebenfalls nicht auf ein anderes Produkt, ein anderes Unternehmen oder sonstige Dritte übertragen werden. Insbesondere dürfen keinerlei elektronische Bilddateien oder Kopien hiervon in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben oder für nicht zertifizierte Produkte, Unternehmensbereiche oder Tochterunternehmen verwendet werden.
5. Die Nutzung der Logos zur Klimaneutralität („klimaneutral“) sind zweckgebunden. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn der Auftraggeber den CO2-Ausgleich durch CO2 EA, in der vereinbarten Menge, in dem vereinbarten Zeitraum und für die vereinbarte Quantität an Produkten, Erzeugnissen, oder sonst klimaneutral gestellte Leistungen, Unternehmen oder Unternehmensteile durchgeführt hat.

6. Die CO2 EA KlimaPARTNER Identifikationsnummer, die im CO2 EA KlimaPARTNER Logo enthalten ist, erlaubt es Kunden des Auftraggebers und sonstige Dritte, den Ausgleich nachprüfen zu können. Das CO2 EA KlimaPARTNER Logo ist daher verbindlich, nach Maßgabe des jeweils aktuellen CO2 EA KlimaPARTNER Logo Leitfadens, unter Angabe dieser Identifikationsnummer zu führen.
7. Das Nutzungsrecht erlischt im Falle der Nichtbezahlung des Kompensationsauftrages durch den Auftraggeber trotz Mahnung durch CO2 EA und erfolglosem Fristablauf (Eintritt der auflösenden Bedingung) automatisch.
8. Eine irreführende Kennzeichnung, z.B. die Kennzeichnung eines Produktes oder einer Produktgruppe oder -menge mit einem falschen Logo, oder mit einem Logo, das eine Kompensation suggeriert, die über den tatsächlichen Auftrag hinausgeht, ist unzulässig. Das Logo darf daher nicht angebracht oder verwendet werden, wenn das Produkt oder die produzierte Produktgruppe oder -menge, die in Rede stehende Dienstleistung oder das Unternehmen, nicht oder unzureichend klimaneutral gestellt wurde. Auch in diesen Fällen erlischt das Nutzungsrecht mit der Folge, dass eine rechtswidrige Nutzung vorliegt.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die CO2 EA Kennzeichen zu benutzen und die Benutzung in tatsächlicher, quantitativer und gegenständlicher Form aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Nutzungsarten zu dokumentieren und CO2 EA unaufgefordert einmal jährlich nachzuweisen. Hierzu stellt CO2 EA auf Wunsch ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
10. Bei Vertragsende erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht automatisch und der Auftraggeber darf die jeweiligen CO2 EA Kennzeichen dann nicht weiterverwenden. Falls im normalen Geschäftsbetrieb noch Restbestände an bereits gedruckten Materialien, insbesondere entsprechend gekennzeichneten Produktverpackungen oder Werbematerialien vorliegen, wird dem Auftraggeber hierfür eine Aufbrauchfrist von maximal 3 Monaten nach Vertragsende eingeräumt. Diese Aufbrauchfrist gilt aber nur insoweit und so lange, als das Unternehmen des Auftraggebers oder das jeweilige Produkt, die Produktgruppe oder -menge noch klimaneutral gestellt ist. Den entsprechenden Nachweis dafür, hat der Auftraggeber auf Aufforderung von CO2 EA unverzüglich zu erbringen. Bei allen, nicht mehr nach den Richtlinien von CO2 EA als klimaneutral zu bewertenden, Unternehmen und Produkten, hat der Auftraggeber sämtliche CO2 EA Kennzeichen unverzüglich von allen Verpackungen und bezüglich aller Unternehmensauftritte bzw. Unternehmens- und Werbeunterlagen zu entfernen, und jegliche darüberhinausgehende weitere Nutzung zu Vertriebs- und Werbezwecken unverzüglich einzustellen.

## **§ 18 Gewährleistung und Verteidigung der Marke**

1. CO2 EA versichert, berechtigter Inhaber der CO2 EA Kennzeichen zu sein.
2. CO2 EA übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit oder kommerzielle Verwertbarkeit der Kennzeichen. Ferner übernimmt CO2 EA keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Logos und der Marken keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Der Auftraggeber wird CO2 EA von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten – mit den CO2 EA Kennzeichen – verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen dieser CO2 EA Kennzeichnung umgehend unterrichten. CO2 EA entscheidet nach eigenem Ermessen über die Verteidigung seiner Logos und Marken gegen Angriffe Dritter.  
CO2 EA wird den Auftraggeber durch Informationserteilung nach besten Kräften bei der Abwehr geltend gemachten Ansprüchen unterstützen.  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, CO2 EA auf Verlangen die Verteidigung der Rechte an den CO2 EA Kennzeichen vollumfänglich zu überlassen und alle etwaigen hierzu erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Der Auftraggeber wird etwaige außergerichtliche Stellungnahmen, gerichtliche Schritte, sowie Vergleichsverhandlungen mit CO2 EA im Zusammenhang mit den genutzten CO2 EA Kennzeichen im Vorfeld abstimmen.
4. Die entstehenden Kosten für ein entsprechend zuvor abgestimmtes außergerichtliches bzw. gerichtliches Vorgehen, tragen die Vertragsparteien unter Zugrundelegung des gesetzlichen Gebührenrahmens jeweils zur Hälfte. Die vorstehenden Absätze 1-3 des §18 dieser Vereinbarung gelten im Falle von Angriffen Dritter gegen die Kennzeichen entsprechend.
5. Auch bei Angriffen Dritter gegen die CO2 EA Kennzeichen bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren bestehen, solange die Nutzung der CO2 EA Kennzeichnung für den Auftraggeber weiterhin möglich bleibt. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle auch kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren zu.

### **§ 19 Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Nutzung**

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbestimmungen ist CO2 EA zum Entzug der Nutzungserlaubnis und Kündigung der Nutzungsgestattung berechtigt. Ungeachtet dieses Rechts zur fristlosen Kündigung der Nutzungsgestattung und anderer, CO2 EA zustehender Rechte im Falle der Verletzung der Nutzungsbestimmungen, kann CO2 EA Rechte aus seinen Kennzeichen geltend machen, wenn der Auftraggeber gegen folgende Bestimmungen verstößt:
  - (1) Nutzungsdauer der CO2 EA Kennzeichen, insbesondere der CO2 EA KlimaPARTNER Logos und/oder CO2 EA klimaneutral Kennzeichnung,
  - (2) Von der Eintragung erfasste Form, in der die Kennzeichen benutzt werden dürfen,

- (3) Art der Waren und Dienstleistungen, für die die Nutzungsgestattung erteilt wurde,
- (4) Gebiet, auf dem die Kennzeichen angebracht werden dürfen,
- (5) Konformität der von dem Auftraggeber unter Nutzung der Kennzeichen hergestellten Waren oder von ihm erbrachten Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben für die Erzielung einer Klimaneutralität.

Weitergehende Rechte aus der Verletzung vereinbarter und gesetzlicher Vorschriften durch die unzulässige Zeichennutzung gegen den Auftraggeber, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.